

AtNOC Clemens Zauner e.U.  
Märzstraße 52/11  
A-1150 WIEN  
fn:272727w / Handelsgericht Wien

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Ghegastraße 1  
1030 Wien  
ergeht per Email

Wien, 14.01.2010

Geschäftszahl: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009  
Stellungnahme zum Entwurf - Änderung des TKG2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich schließe mich den grundsätzlichen Bedenken, die in zahlreichen anderen Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf geäußert wurden, größtenteils an. Im Besonderen erscheint die Delegation hoheitlicher Aufgaben an privat geführte Unternehmen mehr als nur bedenklich.

Auch stellt sowohl die Richtlinie, die hier vorgeblich umgesetzt werden sollte, als auch der Entwurf an sich einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, grundlegende Datenschutzbestimmungen, das Recht auf Privatsphäre, das Fernmeldegeheimnis sowie die Menschenrechte dar.

Gesondert sei hier auf den vor kurzer Zeit in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon verwiesen. Die Richtlinie ist höchstwahrscheinlich wegen der Eingriffe in die GRC sowie mangelnder Konformität zu Artikel 8 EMRK nichtig. Unter Berücksichtigung von Art. 14 aus 2006/24/EG ist eine wesentliche Abänderung der Richtlinie per 15.09.2010 nicht unwahrscheinlich.

Im Detail lassen sich auch einige Teile des Entwurfs (wie z.B. § 90 Absätze 7 und 8) nicht durch eine Umsetzung von 2006/24/EG erklären und sind zudem reichlich unbestimmt.

Da dieser Entwurf zweifelsfrei einen groben Eingriff in die Grundrechte darstellt, sollte in § 102b an die Stelle der reichlich unspezifischen Formulierung 'schwerer Straftaten' eine taxative Aufzählung in Einklang mit 2006/24/EG (Terrorismus sowie organisierte Kriminalität) treten. Zusätzlich sollte in einem noch zu schaffenden Absatz zu § 109 (oder an anderer geeigneter Stelle) auch missbräuchliche Verwendung der Vorratsdaten – respektive unzulässige Abfragen derselben durch den Auftragnehmer im Sinne von DSG 2000 § 4 Z 4 und § 5 Abs 2 Z 2 gehandelt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Befugniserweiterungen für Ermittlungsbehörden kann von Missbrauch durch diese ausgegangen werden.



Der vorliegende Entwurf setzt zudem nicht wie behauptet die Richtlinie 2006/24/EG um (vgl. 'Probleme und Ziele:' im Vorblatt zu 117/ME XXIV), da zum Beispiel Teile wie Artikel 9, Absatz 2 (aus 2006/24/EG):

*Die in Absatz 1 genannten Stellen nehmen die dort genannte Kontrolle in völliger Unabhängigkeit wahr.*

auch durch diesen Entwurf nicht berücksichtigt sind (vgl. das von der Europäischen Kommission angestrengte Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/5109 die nichtkonforme Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG im Zusammenhang mit der in Österreich rechtlich bestehenden und praktisch angewandten Organisation der Datenschutzkontrollstelle betreffend)

Daher ist auch bei Beschluss des vorliegenden Entwurfs mit einem Vertragsverletzungsverfahren betr. o.a. Richtlinie gegen die Republik Österreich zu rechnen.

Da also, unabhängig vom Beschluss der Abänderungen zum TKG 2003, durch den vorliegenden Entwurf die Richtlinie 2006/24/EG ohnehin nicht in nationales Recht umgesetzt wird, ist es - ungeachtet der grundrechtlichen Bedenken – anzuraten, alleine aus budgetären Überlegungen (vgl. Stellungnahme des RH - wobei hier volkswirtschaftliche Kosten nicht berücksichtigt sind) in der derzeitigen Situation eben diesen Entwurf vollinhaltlich abzulehnen, da er nicht geeignet ist, das behauptete Ziel zu erreichen.

Angesichts von sowohl noch anhängigen als auch bereits abgeschlossenen Verfahren in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Verfassungskonformität (oder im Falle Deutschlands die Grundgesetzeskonformität) betreffend, sollte obiger Entwurf zur Zeit nicht beschlossen werden und das Vertragsverletzungsverfahren in Kauf genommen werden.

Da meinem Wissen nach die Ministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der österreichischen Verfassung verpflichtet ist und vorliegender Entwurf einen groben Eingriff in darin garantierte Bürgerrechte darstellt, ist es wahrscheinlich angebracht, dass das Parlament die zuständige Ministerin an ihre Verpflichtung gegenüber den österreichischen Bürgerinnen und Bürger erinnert und Einhaltung der österreichischen Verfassung sowie der Grundrechtscharta einmahnt. Bei Uneinsichtigkeit der zuständigen Ministerin möge das Parlament dieser gem. Artikel 74 (1) B-VG das Vertrauen entziehen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Clemens Zauner, AtNOC

Anlagen:                   keine

Kopien an:                begutachtungsverfahren@parlament.gv.at